

**Sicherheit und Justiz**  
**Justiz**  
 Postgasse 29  
 8750 Glarus

## Merkblatt über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten

1. Ab dem 1. Januar 2014 ist das Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten und die zugehörige Verordnung anwendbar. Das gewerbsmässige Anbieten von geführten Bergtouren, von geführten Abfahrten ausserhalb markierter Pisten und von bestimmten weiteren Risikoaktivitäten wie Canyoning, River-Rafting, Wildwasserfahrten und Bungee-Jumping werden damit neu bewilligungspflichtig.

2. Nachstehender Übersicht lässt sich entnehmen, ab welchem Schwierigkeitsgrad bei der Hauptabteilung Justiz eine Bewilligung zum *gewerblichen* Anbieten und Durchführen der entsprechenden Risikoaktivität nötig ist:

Aktivität	Bewilligung notwendig ab Schwierigkeitsgrad
Hochtouren	L
Alpinwandern	T4
Ski- und Snowboardtouren oberhalb der Waldgrenze	L
Schneeschuhtouren oberhalb der Waldgrenze	WT3
Variantenabfahrten oberhalb der Waldgrenze	WS
Begehen von Klettersteigen	immer bewilligungspflichtig
Eisfall- und Steileisklettern	immer bewilligungspflichtig
Klettern in Felsen	ausserhalb von Klettergärten und künstlichen Anlagen mit mehr als einer Seillänge
Canyoning	immer bewilligungspflichtig
River-Rafting auf Fliessgewässern	Wildwasser III
Wildwasserfahrt auf Fliessgewässern	Wildwasser III
Bungee-Jumping	bewilligungspflichtig, mit Ausnahme von bewilligten Schaustellertätigkeit (es gilt für diese das Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden)

3. Die Bewilligungen für nachstehende Anbietende von Risikoaktivitäten berechtigen zur entsprechenden Tätigkeit bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:

Beruf	Voraussetzungen	Berechtigung
Bergführer Bergführerin	<ul style="list-style-type: none"> <li>• eidg. Fachausweis, von der IVBV anerkannter oder gleichwertiger in- oder ausländischer Fähigkeitsausweis</li> <li>• Gewähr der Einhaltung der Pflichten nach dem RiskG</li> <li>• Berufshaftpflichtversicherung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hochtouren</li> <li>• Alpinwandern</li> <li>• Ski- und Snowboardtouren</li> <li>• Schneeschuhtouren</li> <li>• Variantenabfahrten</li> <li>• Begehen von Klettersteigen</li> <li>• Eisfall- und Steileisklettern</li> <li>• Klettern in Felsen ausserhalb von Klettergärten</li> </ul>

Bergführer-Aspirant Bergführer-Aspirantin	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aspirantenkurs des SBV, von der IVBV anerkannter Aspirantenkurs oder vom BASPO als gleichwertig anerkannter ausländischer Aspirantenkurs</li> <li>• Gewähr der Einhaltung der Pflichten nach dem RiskG</li> <li>• Berufshaftpflichtversicherung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hochtouren</li> <li>• Alpinwandern</li> <li>• Ski- und Snowboardtouren</li> <li>• Schneeschuhtouren</li> <li>• Variantenabfahrten</li> <li>• Begehen von Klettersteigen</li> <li>• Eisfall- und Steileisklettern</li> <li>• Klettern in Felsen ausserhalb von Klettergärten, <i>soweit</i> unter direkter oder indirekter Aufsicht und Mitverantwortung eines Bergführers oder Bergführerin mit Bewilligung</li> </ul>
Bergführer und Bergführerin mit Canyoning-Ausbildung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eidg. Fachausweis, von der IVBV anerkannter oder gleichwertiger in- oder ausländischer Fähigkeitsausweis</li> <li>• Zusatzausbildung Canyoning des SBV oder der IVBV</li> <li>• Gewähr der Einhaltung der Pflichten nach dem RiskG</li> <li>• Berufshaftpflichtversicherung</li> </ul>	Canyoning
Kletterlehrer Kletterlehrerin	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eidg. Fachausweis oder gleichwertiger in- oder ausländischer Fähigkeitsausweis</li> <li>• Gewähr der Einhaltung der Pflichten nach dem RiskG</li> <li>• Berufshaftpflichtversicherung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Klettern in Felsen ausserhalb von Klettergärten und künstlichen Anlagen mit mehr als einer Seillänge, <i>soweit</i> der Zu- oder Abstieg den Schwierigkeitsgrad T3 nicht übersteigt, keine Überschreitung eines Gletschers sowie keine Verwendung von technischen Hilfsmitteln wie Pickel oder Steigeisen nötig sind.</li> </ul>
Schneesportleiter Schneesportleiterin	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eidg. Fachausweis oder gleichwertiger in- oder ausländischer Fähigkeitsausweis</li> <li>• Gewähr der Einhaltung der Pflichten nach dem RiskG</li> <li>• Berufshaftpflichtversicherung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ski- und Snowboardtouren bis max. Schwierigkeitsgrad WS</li> <li>• Schneeschuhtouren bis max. Schwierigkeitsgrad WT3</li> <li>• Variantenabfahrten bis max. Schwierigkeitsgrad ZS, <i>und soweit</i> keine Überschreitung eines Gletschers nötig ist, die einzelfallweise Gesamtbeurteilung für das betreffende Gebiet der Aktivität gemäss dem aktuellen Stand des Wissens höchstens ein geringes Lawinenrisiko ergibt und kein technisches Gerät wie Pickel, Steigeisen oder Seil verwendet werden muss.</li> </ul>
Wanderleiter Wanderleiterin	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eidg. Fachausweis oder gleichwertiger in- oder ausländischer Fähigkeitsausweis</li> <li>• Gewähr der Einhaltung der Pflichten nach dem RiskG</li> <li>• Berufshaftpflichtversicherung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schneeschuhtouren bis max. Schwierigkeitsgrad WT3, <i>soweit</i> keine Überschreitung eines Gletschers nötig, die einzelfallweise Gesamtbeurteilung für das betreffende Gebiet der Aktivität gemäss dem aktuellen Stand des Wissens höchstens ein geringes Lawinenrisiko ergibt und neben den Schneeschuhen kein</li> </ul>

		technisches Gerät wie Pickel, Steigeisen oder Seil verwendet werden muss.
--	--	---

4. Für nachstehende Aktivitäten werden Bewilligungen an zertifizierte Unternehmen unter folgenden Voraussetzungen ausgestellt:

Aktivität	Voraussetzungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Canyoning</li> <li>• River-Rafting</li> <li>• Wildwasserfahrt</li> <li>• Bungee-Jumping</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zertifizierung für die entsprechende Aktivität</li> <li>• Gewähr für die Einhaltung der Pflichten nach RiskG</li> <li>• Berufshaftpflichtversicherung</li> </ul>

Eine Zertifizierung ist derzeit einzig durch die nachstehende Stelle möglich:  
 Safety in adventures, Laupenstrasse 22, 3011 Bern  
 Tel. 031 633 58 10; [www.safetyinadventures.ch](http://www.safetyinadventures.ch)

5. Gewerbsmässigkeit:

Gewerbsmässigkeit ist gegeben ab einem Jahresumsatz aus Haupt- oder Nebeneinkommen von Fr. 2'300.-. Die Umsätze einzelner Bewilligungskategorien werden nicht zusammengezählt.

6. Sorgfaltspflichten:

Nebst den zivil- und strafrechtlichen Bestimmungen sind die Sorgfaltspflichten gemäss Art. 2 RiskG (vor allem Massnahmen zur Vermeidung einer Gefährdung von Leben und Gesundheit der Teilnehmer und Teilnehmerinnen, Aufklärung, Überprüfung des Leistungsvermögens der Teilnehmer und Teilnehmerinnen, Einsatz nur mängelfreier Materials, Prüfung der Eignung von Wetter- und Schneebedingungen, Sicherstellung einer genügenden Anzahl ausreichend qualifizierten Hilfs-Personals, Rücksichtnahme auf die Umwelt) und die Auflagen gemäss der RiskV zu beachten.

7. Bewilligungsverfahren:

Das Gesuch ist bei der Hauptabteilung Justiz, Postgasse 29, 8750 Glarus, mit dem amtlichen Formular einzureichen, samt allen gemäss Formular verlangten weiteren Dokumenten (z.B. Fachausweis, Niederlassungsausweis, ggf. Zertifizierung und Auszug aus dem Handelsregister).

8. Meldeverfahren:

Ausländische Anbieter benötigen für Aktivitäten bis zu 10 Tagen im Jahr keine Bewilligung, falls sie über eine entsprechende Berechtigung eines EU- oder EFTA-Staates verfügen. Aktivitäten von über 10 bis 90 Tagen unterliegen dem Meldeverfahren beim Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBFI), welches zentrale Anlaufstelle für entsprechende Gesuche ist. Gestützt auf die positive Mitteilung des SBFI wird eine kantonale Meldebestätigung ausgestellt. Bei Aktivitäten von über 90 Tagen muss zusätzlich eine Arbeitsbewilligung eingeholt werden, und es kommt das ordentliche ausländerrechtliche Bewilligungsverfahren zum Zuge.

9. Übergangsrecht:

Personen und Unternehmen, die bei Inkrafttreten des Bundesgesetzes (1. Januar 2014) bereits tätig sind, haben ihre Gesuche bis spätestens am 30. Juni 2014 (Personen mit Fachausweis) bzw. bis spätestens am 31. März 2014 (zertifizierte Unternehmen) einzureichen. Bestehende kantonale Bewilligungen anderer Kantone bleiben bis zu deren Ablauf gültig, längstens jedoch bis am 31. Dezember 2015.